

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

15. September 2021

Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision des Zivilgesetzbuchs im Bereich der Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Mit der neuen Regelung soll die unbefriedigende Situation behoben werden, wonach eine aufgedeckte Minderjährigenehe zumeist nicht zu einer Klageerhebung (welche von Amtes wegen zu erfolgen hätte) geführt hat, da in der Regel die Braut bei der Eheschliessung minderjährig und aufgrund der anzunehmenden Länge der Gerichtsverfahren die Volljährigkeit vor Rechtskraft eines Entscheids zu erwarten war.

Die der Revision zugrundeliegende Intention wird begrüsst. Inwiefern die neuen Regelungen dazu führen, dass tatsächlich Minderjährigenehen im Ausland verhindert oder in der Schweiz die Betroffenen besser geschützt werden können, bleibt ungewiss. Der gesellschaftliche Druck auf die Betroffenen, sich im Rahmen eines Verfahrens auf die Beibehaltung der Ehe zu berufen, dürfte weiterhin bestehen. Die Minderjährigenehen werden zumeist erst im Zusammenhang mit einer Geburt in der Schweiz erkannt, weshalb bei weiterhin minderjährigen Müttern das Gericht die Klage wohl bereits aufgrund der überwiegenden Interessen an der Weiterführung der Ehe abweisen wird.

Im Weiteren ist auf folgenden Umstand hinzuweisen: der für die Erhebung der Ungültigkeitsklage zuständigen kantonalen Behörde ist nicht bekannt, ob beide Ehegatten an der Ehe festhalten wollen. Dies wird erst im anschliessenden Gerichtsverfahren festgestellt. Dieser Ablauf verursacht unnötigen Aufwand und vermeidbare Kosten und stellt auch eine Belastung der betroffenen Ehe dar. Es stellt sich die Frage, ob nicht ein Instrument geschaffen werden soll, wonach das Festhaltenwollen vorzeitig geprüft werden kann, beispielsweise in der Form der vorsorglichen Beweisführung gemäss Art. 158 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- zz@bj.admin.ch